

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 18. Januar 2012 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2012 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 18. Januar 2012 gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
und am 11. Juli 2012 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 18. Januar 2012
in der Fassung vom 11. Juli 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 12/2012) am 03.03.2012
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 50/2012) am 09.11.2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist am Marburger Profil "Beratung - Methoden - Evaluation. Bildung im Wandel" orientiert. Als forschungsorientierter und professionalisierender MA-Studiengang befähigt er zu eigenständiger wissenschaftsfundierter und wissenschaftsbasierter professioneller Prozessgestaltung in vielfältigen gesellschaftlichen und organisationalen Handlungsfeldern sowie in den klassischen Tätigkeitsfeldern des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens. Der Master zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche und professionalisierende Beschäftigung mit Fragen der Bildung und Erziehung, des Lernens und Lehrens, der Beratung und Prozessbegleitung auf der Ebene der Subjekte, Organisationen und Netzwerke sowie der Planung und Zukunftsgestaltung in organisierten Systemen aus. [Durch die Wahl handlungsfeldspezifischer Basis- und Vertiefungsmodule ermöglicht der Studiengang inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung ebenso wie durch entsprechende Aufbaumodule in den Bereichen Beratung, Moderation und Supervision sowie Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen.](#)

(2) Die Inhalte und Arbeitsformen des Studiums zielen dabei gleichermaßen auf entwicklungs- und anwendungsbezogene, berufsfeldübergreifende wie berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, auf die Aneignung von Gestaltungs-, Planungs- und Entwicklungskompetenzen sowie auf Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen. In den spezifischen Formaten der Forschungswerkstätten sowie der Praxis- bzw. Professionalisierungsbegleitung werden forschungsorientierte und professionelle berufspraktische Kompetenzen angeeignet. Die umfangreichen Wahloptionen ebenso wie die internationale und interdisziplinäre Orientierung des Fachbereichs bieten vielfältige Möglichkeiten für die individuelle neigungsorientierte Profilbildung und Spezialisierung.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einschließlich Lehramtsstudium mit 1. Staatsexamen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Fach benennt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine zuständige Lehrende bzw. einen Lehrenden, die bzw. der als Mentorin bzw. Mentor beratend tätig ist. Alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang beteiligen sich am Mentoring.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt das Mentoring gemäß Abs. 2 ein.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Vertiefungsmodule, Aufbaumodule, Praxismodul, Profilmodul und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodule		30	
<i>MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>MA 2: Forschungsmethoden und Evaluation</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	

<i>MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>1 aus 2</i>
<i>MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
Vertiefungsmodule		18	
<i>MA 4a: Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>1 aus 2</i>
<i>MA 4b: Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>MA 5: Forschungswerkstatt</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Aufbaumodule		12	
<i>MA 6a: Beratung, Moderation, Supervision</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>1 aus 2</i>
<i>MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
Praxismodul		18	
<i>MA 7: Praxismodul</i>	<i>PF</i>	<i>18</i>	
Profilmodule		12	
<i>Module im Gesamtumfang von 12 LP aus dem Angebot gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
Abschlussmodul		30	
<i>MA 8: Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	<i>30</i>	
Summe		120	

(3) Die Basismodule dienen den Studierenden zur Aneignung fachlich und methodisch fundierter Kenntnisse im Hinblick auf handlungsfeldübergreifende Auseinandersetzungen mit "Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels" (MA 1) sowie die Theorie und Anwendung empirischer "Forschungsmethoden und Evaluation" (MA 2). Mit der Wahl eines der beiden Module "Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit" (MA 3a) oder "Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung" (MA 3b) wird ein verbindlicher Schwerpunkt gebildet. Der gewählte Studienschwerpunkt "Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung" (MA 3b) oder "Sozialpädagogik" (MA 3a) wird im Rahmen der Vertiefungsmodule fortgeführt und gemäß § 33 im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Im Rahmen der Vertiefungsmodule findet auf der Grundlage des gewählten handlungsfeldspezifischen Basismoduls eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den "Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit" (MA 4a) bzw. den "Lehr-Lern-Arrangements in der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung" (MA 4b) statt. Zudem können Studierende ihre erworbenen methodischen, theoretischen und gegenstandsbezogenen Kenntnisse mittels einer "Forschungswerkstatt" (MA 5) vertiefen und forschungsorientiert anwenden.

(5) Als Aufbaumodule bieten die Wahlpflichtfächer "Beratung, Moderation und Supervision" (MA 6a) und "Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen" (MA 6b) mit ihrer jeweiligen Fokussierung auf soziale und psychosoziale Handlungsansätze bzw. auf innovations-, organisations- und netzwerkbezogene Prozessgestaltung eine weitere Möglichkeit zur individuellen Profilbildung.

(6) Im "Praxismodul" (MA 7) wird ein zu absolvierendes Praktikum durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen in einen umfassenden Forschungs- und Reflexionskontext gesetzt und kann damit über die individuelle Praxiserfahrung hinaus für das Studium fruchtbar gemacht werden.

(7) Die Profilmodule ermöglichen durch die Absolvierung von Importmodulen sowohl eine individuelle Profilbildung Studierender über die Erziehungs- und Bildungswissenschaft hinaus als auch die frühe Herausbildung einer interdisziplinären Forschungsperspektive sowie die individuelle Einbringung fachfremder Inhalte und Ansätze in das weitere Studium.

(8) Das Abschlussmodul besteht aus der "Masterarbeit" (MA 8). Inhalte und Ziele der Masterarbeit werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/ma-erbi>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- kann Studierenden ein Zuschuss zur Teilnahme an Fachtagungen gewährt werden;
- unterstützen die Professorinnen und Professoren besonders leistungsstarke Studierende bei der Bewerbung auf Studienstipendien.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des

Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und

eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im

Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- Forschungsberichten
- Masterarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Posterpräsentationen mit Handout
- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 3 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder -desiderate entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 42 LP abgeschlossen wurden. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gehalten, eine eigene Fragestellung zu entwickeln.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird

von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt. Das Thema der Arbeit kann gemäß **§ 23 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen** innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder

des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen (vgl. § 25 Allgemeine Bestimmungen).

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module MA 5 „Forschungswerkstatt“ und MA 7 „Praxismodul“ werden abweichend von **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in **§ 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)

(b)

(c)

(d)

Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	

5,6 – 5,8	3,8
5,3 – 5,5	3,9
5,0 – 5,2	4,0

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A =	ECTS-Grad der besten 10 %
B =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C =	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E =	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:	
FX / F	= nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder

der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Abschluss M.A. vom 20.05.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 20.05.2010 bis spätestens zum Sommersemester 2014 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2012/2013 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 18. Januar 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 12/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

Marburg, den 22. Febr. 2012

gez.

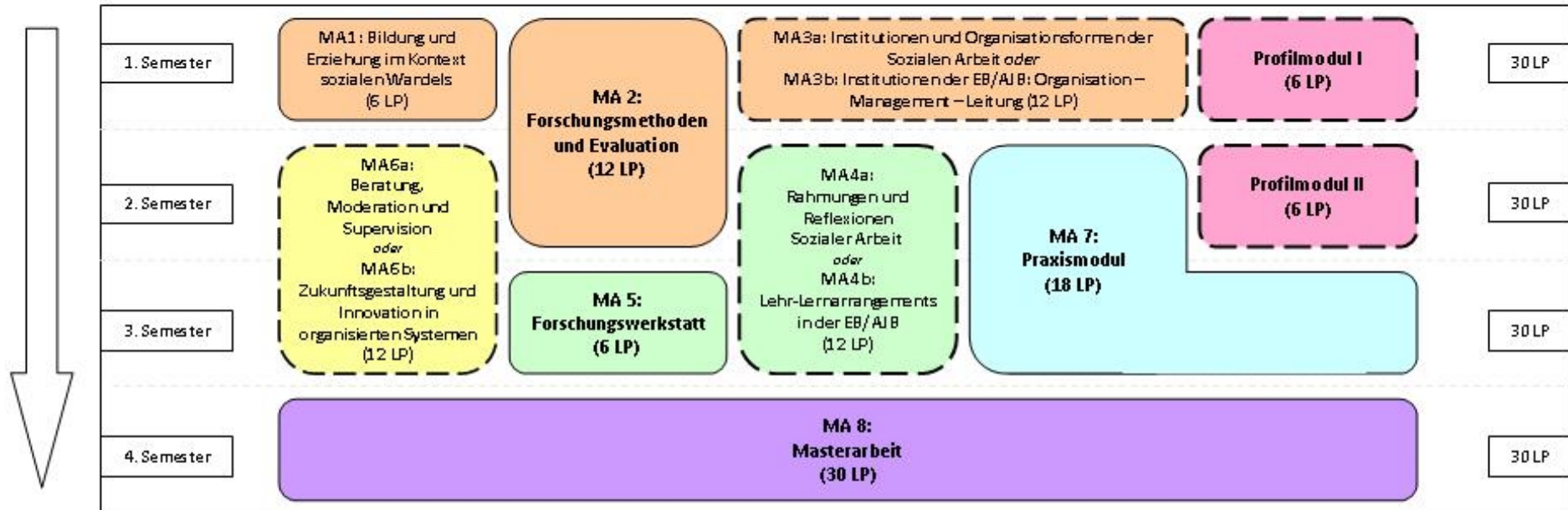
Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 7. Nov. 2012

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule: (durchgehende Umrandung)						
Wahlpflichtmodule: (gestrichelte Umrandung)						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels <i>MA 1: Education in the context of social change</i>	6 LP	Pflicht	Basis	In diesem Modul lernen die Studierenden Formen der erziehungswissenschaftlichen Rezeption ausgewählter Gegenwartsdiagnosen kennen. Sie erwerben die Kompetenz, diese Diagnosen theoretisch zu reflektieren, zueinander in Bezug zu setzen und hinsichtlich ihrer Bedingungen und Konsequenzen für erziehungswissenschaftliches Denken und Handeln einzuordnen. Sie können sowohl in theoretischer wie in empirischer Hinsicht forschungsleitende Fragestellungen entwickeln und sie in einem wissenschaftlichen Rahmen präsentieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Referat und schriftliche Ausarbeitung Prüfungsdauer: 30 min. + 1 Woche <i>Referat und schriftliche Ausarbeitung sind als Teilprüfungen anzusehen und gehen zu jeweils 3 LP (entspricht 50%) in Modulnote ein.</i>
MA 2: Forschungsmethoden und Evaluation <i>MA 2: Research methods and evaluation</i>	12 LP	Pflicht	Basis	In der Vorlesung „Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen“ lernen die Studierenden die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungsansätze kennen (u. a. längs- und querschnittliche Designs, Fallstudien, Surveys, Feldstudien, Grounded Theory). Sie erlernen die Grundlagen qualitativer und quantitativer und methodenintegrativer Forschungsstrategien und Forschungslogiken sowie Theorie und Methoden der Evaluation. In den Seminaren des Moduls werden die drei Themenbereiche qualitative Datenanalyse, quantitative Datenanalyse und Evaluation fokussiert. In den Seminaren I zu qualitativer und quantitativer Datenanalyse arbeiten die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen an umgrenzten Fragestellungen, werten empirische Daten aus und fertigen einen Bericht an. Sie erwerben hiermit die Kompetenz eigenständig komplexe Forschungsdaten auszuwerten. In den Seminaren II zu Evaluation werden Ansätze und Modelle der Evaluation sowie die praktische Vorgehensweise behandelt. Die Studierenden erwerben dabei die Kompetenz zur Bewertung und kritischen Reflexion von Evaluationen im Bildungsbereich.	keine	<u>Studienleistung I:</u> 1 Forschungsbericht oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lernportfolio oder selbstständige Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Studienleistung II:</u> 1 Forschungsbericht oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lernportfolio oder selbstständige Gestaltung einer Seminarsitzung <i>Die Studienleistungen müssen in diesem Modul zwingend VOR der Modulprüfung absolviert werden und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.</i> <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Klausur Prüfungsdauer: 120 min.
MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit <i>MA 3a: Institutions and organizational forms of social work</i>	12 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolviert haben, sind informiert über die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit und verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen sie nach Abschluss ihres Studiums arbeiten werden, mit dem Ziel zu analysieren, (professionelle) Handlungsspielräume zu erkennen und zu erweitern.	keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen
MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung:	12 LP	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls grundlegende Kenntnisse über die besonderen Rahmenbedingungen,	keine	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder

Organisation – Management – Leitung <i>MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership</i>				Praxisanforderungen und das Leitungshandeln im Institutionenfeld der EB/AJB. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt und angewendet.		1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen
MA 4a: Rahmungen und Reflexionen Sozialer Arbeit <i>MA 4a: Frameworks and reflections of social work</i>	12 LP	Wahlpflicht	Vertiefung	In den Seminaren erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die in der Vorlesung erworbenen Kenntnisse anhand ausgewählter Perspektiven zu vertiefen oder auch auf ihre Grundlagen und Voraussetzungen zurückzuführen. Dabei erwerben sie die Kompetenz, <ul style="list-style-type: none"> sich kritisch und theoriegeleitet mit Konzeptionen der Sozialen Arbeit auseinanderzusetzen und diese weiterzuentwickeln, grundlegende Konzeptionen sozialpädagogischen Handelns im Hinblick auf ausgewählte Arbeitsfelder und Zielgruppen zu übersetzen und dabei auch die eigene Rolle als professionell Handelnde(r) kritisch zu reflektieren (Selbstevaluation, Berufsethik, Qualitätsentwicklung), das eigene professionelle Handeln in verschiedenen Öffentlichkeiten darstellen, vermitteln und vertreten zu können. 	<i>Der Besuch der Vorlesung und eines Seminars in MA 3a werden dringend empfohlen.</i>	<u>Studienleistung:</u> 1 Rezension oder 1 Essay oder 1 Referat (incl. Thesenpapier) oder 1 Kleingruppenarbeit (incl. Ergebnispräsentation) <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.
MA 4b: Lehr-Lernarrangements in der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Planung – Durchführung – Evaluation – Forschung <i>MA 4b: Teaching-learning arrangements in adult education / extracurricular youth education: planning – realization – evaluation – research</i>	12 LP	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden vertiefend für Aufgaben der Leitung und Planung von Lehr-Lernarrangements wie auch für die Forschung in der EB/AJB qualifiziert. Zentrale Elemente für ein solches Qualifikationsprofil sind: Konzeptionsentwicklung, Struktur- und Prozessentwicklung; Planung und Durchführung von Programmen und Lehr-/Lernarrangements; Reflexion von Lehr-/Lernprozessen; Evaluation.	<i>Der Besuch der Vorlesung und eines Seminars in MA 3b werden dringend empfohlen.</i>	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat oder 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder Moderation und Gestaltung einer Seminarsitzung <u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 Minuten
MA 5: Forschungswerkstatt <i>MA 5: Research workshop</i>	6 LP	Pflicht	Vertiefung	In quantitativ orientierten Forschungswerkstätten erlernen die Studierenden Strategien der Datenanalyse und die Interpretation der Resultate komplexer statistischer Verfahren, beispielsweise das Entwickeln und Testen linearer Kausalmodelle. Forschungswerkstätten, die an qualitativ orientierten Ansätzen orientiert sind, bieten die Möglichkeit, Analyse- und Interpretationsverfahren aus dem gesamten Spektrum der qualitativen Forschung zu erlernen und reflektieren. Datenerhebungsverfahren wie narrative und biografische Interviews, teilnehmender Beobachtung, Gruppendiskussion oder Fokusgruppen spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Interpretation von Bildmaterial. Das Vertiefungsmodul Forschungswerkstatt bietet den Studierenden die Möglichkeit, anhand ausgewählter	Erfolgreicher Abschluss des Moduls MA 1	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Forschungsbericht Prüfungsdauer: 3 Wochen <i>Das Modul MA 5 ist gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung unbenotet.</i>

				Fragestellungen aus allen Bereichen der Erziehungswissenschaft verschiedene Phasen des Forschungsprozesses in der Praxis kennen zu lernen und in der Gruppe zu reflektieren. Das einsemestrige Modul wird von verschiedenen Hochschullehrern des Instituts im Wechsel angeboten und zeichnet sich durch Methodenvielfalt aus.		
MA 6a: Beratung, Moderation und Supervision <i>MA 6a: Counseling, moderation and supervision</i>	12 LP	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Lehrangebot dieses Moduls ist Methoden übergreifend konzipiert und folgt einer handlungsorientierten Didaktik. Ziel ist es, Studierende - neben theoretischem Wissen - auch erste Handlungskompetenzen in diesen Interventionsmethoden zu vermitteln.</p> <p>Die Vorlesung gibt nicht nur eine Einführung in die Grundlagen des „Psychodynamischen Beratungsansatzes“, sondern ermöglicht anhand von gemeinsam durchgeführten Analysen medial inszenierter Beratungsgespräche auch einen Einblick in die Praxis der psychodynamischen Supervision und des Fallverstehens. Auf diese Weise erlangen Studierende Kompetenzen in einer bewährten und in vielen Feldern einsetzbaren Grundlage praktisch-pädagogischer Arbeit.</p> <p>Die aufbauenden Seminare befassen sich exemplarisch mit einigen zentralen Beratungsansätzen. Beispielhaft sei dies wie folgt beschrieben:</p> <p>In dem Seminar I „Training von Beratungskompetenz“ wird nicht nur in den klientenzentrierten Beratungsansatz eingeführt, sondern es werden auch Grundtechniken der Gesprächsführung eingeübt, die in unterschiedlichen Beratungsansätzen Anwendung finden.</p> <p>In dem Seminar II „Theorie und Praxis der Problemlösung in Qualitätszirkeln“ bekommen Studierende nicht nur einen theoretischen Einblick in einen Ansatz der kollegialen Beratung im Kontext des Qualitätsmanagements, sondern sie können Methoden der Problemlösung anhand eigener Themen auch selbst ausprobieren, umsetzen und evaluieren. Auf diese Weise können sie die Techniken der Problemlösung und Moderation praktisch erproben.</p>	keine <i>Für Masterstudierende, die aus ihrem Bachelorstudium keine Vorkenntnisse in diesen Themen mitbringen, ist der Besuch der VL „Konzepte und Praxisfelder der Beratung“ im Modul BA 11a empfohlen.</i>	<p><u>Studienleistung:</u> 1 Referat (incl. Präsentation und Handout) oder Lernportfolio oder Kleingruppenarbeit incl. Präsentation der Ergebnisse (mündlich und schriftlich)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform I: Hausarbeit Prüfungsdauer: 3 Wochen oder Prüfungsform II: mündliche Einzelprüfung Prüfungsdauer: 30 min.</p>
MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen <i>MA 6b: Future Design processes and innovation in organized systems</i>	12 LP	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul zielt auf die Förderung von Reflexivität hinsichtlich des Verhältnisses von Disziplinarität, Inter- und Transdisziplinarität in gesellschaftlichen Zukunfts- und Innovationsdiskursen.</p> <p>Es zielt weiterhin auf die Analyse und Gestaltung von Handlungsfähigkeit in interprofessionell angelegten und interinstitutionell agierenden Netzwerken.</p> <p>Ziel der Analyse und Erschließung ist es, Interfelddynamiken verstehen und gestalten zu lernen. Damit zielt das Modul insgesamt auf die Aneignung kritisch-reflexiver Perspektiven ebenso wie auf den</p>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> 1 Kleinforschungsprojekt oder 1 Rezension oder 1 Essay oder 1 Lesegruppe</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Hausarbeit</p>

				Erwerb von Kompetenzen für Synergie-, Strategie- und Strukturbildung in vernetzten Systemen. Ziel ist es, organisations- und netzwerkpädagogische Zugänge für die Ermöglichung von Zukunftsgestaltung und Innovation in vernetzten Systemen zu erproben und anzueignen.		Prüfungsdauer: 3 Wochen
MA 7: Praxismodul <i>MA 7: Practical module</i>	18 LP	Pflicht	Praxis	<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über pädagogische Handlungsfelder sowie deren aktuelle Fachdiskurse. Sie vertiefen weiterhin exemplarisch ihre Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden.</p> <p>Die Studierenden können pädagogische Praxis unter verschiedenen theoretischen und forschungsmethodischen Aspekten kritisch reflektieren.</p> <p>Sie erwerben die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Einnahme einer forschenden Perspektive auf die Praxis. - Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis als Grundlage für die Ausbildung einer reflexiven Professionalität. 	Voraussetzung für die Teilnahme am Modul ist der Nachweis über einen Praktikumsplatz. Dieser muss einem Handlungsfeld des gewählten Studienggebietes (Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung) zuzuordnen sein. Die Veranstaltungen des Moduls müssen in der beschriebenen Reihenfolge besucht werden.	<p><u>Studienleistung:</u></p> <p>1 Referat oder 1 Posterpräsentation oder 1 Lernportfolio</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Prüfungsform: Praktikumsbericht Prüfungsdauer: 2 Wochen</p> <p><i>Das Modul MA 7 ist gemäß § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung unbenotet.</i></p>
MA 8: Masterarbeit <i>MA 8: Master Thesis</i>	30 LP	Pflicht	Abschluss	<p>Die Masterarbeit dient dazu, die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu selbstständiger wissenschaftlicher Problemanalyse durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungs-/bildungswissenschaftlichen Thematik nachzuweisen.</p> <p>Die Studierenden sollen in der Lage sein, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe und -desiderate eine eigenständig entwickelte Fragestellung zu einem spezifischen Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Focus mit besonderer Berücksichtigung des aktuellen internationalen Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung methodisch und inhaltlich angemessen in schriftlicher Form darzustellen.</p> <p>Die Masterarbeit befasst sich mit einem grundlegenden Thema des Studiums, stellt die Kompetenz zur umfassenden eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes unter Beweis und dient als Nachweis der erworbenen wissenschaftlichen Qualifikation.</p>	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 42 LP	<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Prüfungsform: Masterarbeit Prüfungsdauer: 6 Monate Wiederholungsmöglichkeiten: max. 1</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Profilmodule“ erwerben Studierende im Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge und / oder innerhalb von Auslandssemestern erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehrereinheit		(Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus Studiengang		Modultitel	LP
Rechtswissenschaft		Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
		Medienrecht	6
		Verfassungsgeschichte	6
		Europarecht	6
		Vertiefung Europarecht	6
		Internationales Recht	12
		Vertiefung Internationales Recht	6
		Verwaltungsrecht	12

verwendbar für		Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehrereinheit		(Wahlpflicht) 12 LP	
		Zivilrecht (FB 01)	

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Familienrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft	Grundmodul Strafrecht	6
	Strafrecht Vertiefung I	12
	Strafrecht Vertiefung II	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Betriebswirtschaftslehre	Strategisches Management	6
	Internationales Management	6
	Gesundheitsmanagement	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Übungsvariante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Übungsvariante)	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Grundlagen der neuen Institutionenökonomik	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Allgemeine VWL a: Makroökonomie II, Theorie und Politik der Besteuerung	6

	Allgemeine VWL b: Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik	6
	Allgemeine VWL c: Öffentliche Ausgaben und Politische Ökonomie, Wachstum und Entwicklung	6
	Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Vorlesung)	6
	Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Seminar)	6
	Spezielle VWL: Institutionen- und Ordnungsökonomik (Vorlesung)	6
	Spezielle VWL: Institutionen- und Ordnungsökonomik (Seminar)	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Zentrum für Konfliktforschung (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft	6
	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Entwicklung und Frieden	6
	Mediation	6
	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden	6
	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Psychologie (FB 04)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Geschichte (FB 06)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Geschichte der internationalen Politik	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilm modul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Geschichte (FB 06)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Historische Grundwissenschaften I	6
	Historische Grundwissenschaften II	6
	Theorie und Methoden	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilm modul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Mathematik (FB 12)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Mathematik	Exportmodul Logik	6
	Exportmodul Diskrete Mathematik	6
	Exportmodul Elementare Stochastik	6
	Exportmodul Numerik (Numerische Basisverfahren)	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilm modul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Informatik (FB 12)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. Sc. Informatik	Index- und Speicherstrukturen	6
	Information Retrieval	6
	Geo-Datenbanken	6
	Künstliche Intelligenz	6
	Neuronale Netze	6
	Visuelle Sprachen	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilm modul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Motologie (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Motologie	Grundlagen der Motologie	6
	Motologie im Seniorenalter	6
	Motologie und Naturerfahrung	6
	Motologie und Ausdruck	6

verwendbar für	Studienbereich: Profilm modul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP	
	Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6
	Cultural Dimensions of Adventure and Experiential Education	9
	Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	12

verwendbar für	Studienbereich: Profilmodul (extern)	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 12 LP Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	
Angebot aus Studienprogramm	Modultitel	LP
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Grundlagen Gender Studies und feministische Wissenschaft	6
	Perspektiven Gender Studies und feministische Wissenschaft	6

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Religionswissenschaft	Basismodul: Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12
	Basismodul: Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul: Religiöse Pluralität in Europa	12
	Wahlpflichtmodul: Transformationsprozesse von Religionen in Asien	12
	Wahlpflichtmodul: Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Wahlpflichtmodul: Alltag, Religion und Kultur	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	Basismodul Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul 1: Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Wahlpflichtmodul 2: Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Wahlpflichtmodul 3: Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Wahlpflichtmodul 4: Alltag, Religion und Kultur	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Soziokulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	12

	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie/Anthropologie der Umwelt	12
	Konfliktanthropologie	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Politikwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Politikwissenschaft	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
	Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Soziologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Soziologie	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Forschungsdesigns und Methoden	12

verwendbar für	Studienbereich: Nebenfachmodulbereich	
Angebot aus der Lehreinheit	(Wahlpflicht) 24 LP	
	Philosophie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Philosophie	Grundlagen der Logik der Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12

Methoden der Philosophie	12
Disziplinen der Philosophie	12
Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
Kant – Kritik – Aufklärung	12
Kritische Philosophie der Wissenschaft und Sprache	12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels (MA 1) <i>MA 1: Education in the context of social change (MA 1)</i>
MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (MA 3a) <i>MA 3a: Institutions and organizational forms of social work (MA 3a)</i>
MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung (MA 3b) <i>MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership (MA 3b)</i>
MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen (MA 6b) <i>MA 6b: Future Design processes and innovation in organized systems (MA 6b)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit (Exportmodul) <i>MA 3a: Institutions and organizational forms of social work (export module)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolviert haben, sind informiert über die Träger- und Kostenträgerstruktur der Sozialen Arbeit und verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen sie nach Abschluss ihres Studiums arbeiten werden, mit dem Ziel zu analysieren, (professionelle) Handlungsspielräume zu erkennen und zu erweitern.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Präsentation Prüfungsdauer: 30 min.
MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung (Exportmodul) <i>MA 3b: Institutions of adult education / extracurricular youth education: organization – management – leadership (export module)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Basiskennnisse über die besonderen Rahmenbedingungen, Praxisanforderungen und das Leitungshandeln im Institutionenfeld der EB/AJB. Zudem haben sie grundlegende Methoden der Erkundung, Beobachtung, Analyse und Beschreibung kennengelernt.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: Posterpräsentation mit Handout Prüfungsdauer: 1,5 Wochen
MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen (Exportmodul) <i>MA 6b: Future Design processes and innovation in organized</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Das Modul zielt auf die Förderung von Reflexivität und Kreativität hinsichtlich des Verhältnisses von Disziplinarität, Inter- und Transdisziplinarität in gesellschaftlichen Zukunfts- und Innovationsdiskursen. Es zielt weiterhin auf die Analyse und Gestaltung von	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Prüfungsform: schriftliche Ausarbeitung Prüfungsdauer: 1,5 Wochen

<i>systems (export module)</i>				<p>Handlungsfähigkeit in interprofessionell angelegten und interinstitutionell agierenden Netzwerken. Ziel der Analyse und Erschließung ist es, Interfelddynamiken zu verstehen und Gestaltungsmöglichkeiten kennenzulernen. Damit zielt das Modul insgesamt auf die Aneignung kritisch-reflexiver Perspektiven ebenso wie auf den grundständigen Erwerb von Kompetenzen für Synergie-, Strategie- und Strukturbildung in vernetzten Systemen. Ziel ist es, organisations- und netzwerkpädagogische Zugänge für die Ermöglichung von Zukunftsgestaltung und Innovation in vernetzten Systemen zu erproben und in ihren Grundzügen anzueignen.</p>		
--------------------------------	--	--	--	---	--	--

(4) Es besteht keine Beschränkung der Wahl für die Bildung von Modulpaketen.

Anlage 5: Ordnung für das Praktikum (M.A.)

§1 Allgemeines

(1) Das Praxismodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.

(2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten bescheinigt.

(3) Das Praxismodul im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) hat Praxisforschung und -analyse zum Schwerpunkt und zielt auf die Vermittlung

- der Fähigkeit zur Einnahme einer forschenden Perspektive auf die Praxis
- der Fähigkeit zur theoriegeleiteten Analyse konkreter und grundlegender pädagogischer Probleme/Fragen der pädagogischen Praxis
- der Fähigkeit zur professionellen Selbstreflexion.

(4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§2 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen; zur Beratung und Unterstützung stehen für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine zuständige Praktikumsbeauftragte oder einen zuständigen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

(1) Die Praktikumsbeauftragten sind für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts verantwortlich.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im

Zusammenhang mit dem Praktikum.

§4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.
- (3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst ca. 8 Wochen bzw. 300 Stunden.
- (2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.
- (3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit Abschluss Master of Arts (M.A.) ausgeübt wird.
- (4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praxismoduls von „Praktikumsvorbereitung – Praktikum – Praktikumsnachbereitung“ ist bindend.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben im Absatz (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die zuständigen Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und begutachten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

§7 Benotung

- (1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i.d.R. im Rahmen der Veranstaltung „Praktikumsnachbereitung“, eine schriftliche Arbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur forschungsorientierten Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 20 bis maximal 25 Seiten. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Das Praxismodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken (z.B. dem Praktikumsarchiv) dienen.